Nachtrag zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 32 Beteiligung der Gemeinden
a) Grundsatz

[1] Die politischen Gemeinden tragen zusammen 50 Prozent der Beiträge, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam ausgerichtet werden.

[2] Ausgenommen sind Abgeltungen für Versuchsbetriebe.

[3] ~~Die Beteiligung der politischen Gemeinden am Anteil des Kantons St.Gallen an der jährlichen Einlage in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes beträgt jährlich höchstens 17 Mio. Franken.~~

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[3]

1 ABl 2026-00.259.253.
2 sGS 710.5.
3 Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki